



Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 6. Juni 2008)

Vorstand und Aufsichtsrat erklären gemäß § 161 AktG, dass die Eichborn AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nach Maßgabe ihrer Entsprechenserklärung vom April 2008 befolgt hat und diesen im Geschäftsjahr 2009 mit folgenden Ausnahmen entsprechen wird:

- 2.3.2 Von einer elektronischen Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung und der Einberufungsunterlagen wird abgesehen.
- 3.8 Der D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor.
- 4.2.1 Der Vorstand der Eichborn AG besteht aus einer Person.
- 4.2.3 Die Vergütung des Vorstands enthält keine variablen Bestandteile.
- 5.1.2 Aufsichtsrat und Vorstand sehen derzeit keine langfristige Nachfolgeplanung vor.
- 5.3.1 Der Aufsichtsrat bildet keine Fachausschüsse.
- 5.3.2 Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet.
- 5.3.3 Der Aufsichtsrat verzichtet auf die Bildung eines Nominierungsausschusses.
- 5.4.3 Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern werden in der Regel nicht bis zur nächsten Hauptversammlung befristet.
- 5.4.6 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht erfolgsorientiert.
- 7.1.1 Jahresabschlüsse und Zwischenberichte werden nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt.
- 7.1.2 Die empfohlenen Veröffentlichungsfristen werden derzeit nicht eingehalten. Der Zwischenabschluss wird daher zum 31. August des laufenden Jahres, der Jahresabschluss bis zum 30. April des Folgejahres öffentlich zugänglich gemacht.

Frankfurt am Main im März 2009

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand